

Max Boemle, Hanspeter Frank

Geldflussrechnungen unter der Lupe

Zögerliche Verwirklichung dieses 3. Teils der Jahresrechnung

Ungeachtet der in der Fachliteratur schon seit Jahrzehnten erhobenen Forderung zögerte die Praxis ungewöhnlich lang mit der Veröffentlichung eines aussagekräftigen dritten Teils der Jahresrechnung, welcher verlässliche Informationen über die der Unternehmung zugeflossenen Finanzmittel und deren Verwendung vermittelt. Im Jahre 2000 hat der Deutsche Rechnungslegungs-Standard (DRS 2) strenge Normen zur Erstellung einer aussagekräftigen «Kapitalflussrechnung» erlassen und damit ein klares Anforderungsprofil gesetzt. Wie steht es um die Qualität der in der schweizerischen Praxis für 1999 vorgelegten entsprechenden Informationen in der Jahresrechnung?

1. Ein langer Weg ...

Es dauerte ungewöhnlich lang, bis sich in der Praxis die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die traditionellen Abschlussdokumente der Rechnungslegung – Bilanz und Erfolgsrechnung – «fast nichts berichten über die Massnahmen, durch die die Unternehmensleitung die oft vordringliche Aufgabe erfüllt, zahlungsfähig zu bleiben. Über die Ursachen der Zu- und Abnahmen der flüssigen Mittel, über Finanzierung und Investierung, alles Vorgänge, die die Beteiligten aufs Höchste interessieren müssen, schweigen sich die beiden Rechnungen fast völlig aus.» [1]

Auf diese Lücken hat die Wissenschaft schon sehr früh aufmerksam gemacht. Die ersten Vorschläge von K. Käfer (vor rund 50 Jahren!) und seines Dok-

toranden Grieskamp wurden in der Praxis überhaupt nicht beachtet [2]. Erst das Standardwerk «Kapitalflussrechnung» und die benutzerfreundli-



Max Boemle, Dr. oec. HSG, em. Professor für Rechnungswesen an den Universitäten von Freiburg und Lausanne, Zollikofen / BE

che Kurzfassung verhalfen dem dritten Teil der Jahresrechnung zum Durchbruch im Fachunterricht und in der Fachpraxis. Die Aussagekraft veröffentlichter sogenannter «Kapitalflussrechnungen» war jedoch sehr bescheiden, handelte es sich doch häufig nur um einfache oder erweiterte Bewegungsbilanzen. 1987 – somit 20 Jahre nach der Veröffentlichung von Käfers Standardwerk – erhielten in der jährlichen Bestandesaufnahme zur Qualität der veröffentlichten Jahresrechnungen durch die Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse in der Rubrik Mittelflussrechnung nicht weniger als elf von 41 untersuchten Geschäftsberichten die Note 0 (ungenügend oder nicht vorhanden) [3]! Auch zwei Jahre später sah es nicht besser aus [4]! Mittelflussrechnungen dienten in zahlreichen Geschäftsberichten nur als Alibiübung einer angeblich gegenüber Neuerungen aufgeschlossenen Unternehmungspublizität.

Der Gesetzgeber hatte ebenfalls Mühe mit diesem neuen Abschlussdokument. Die EU-Richtlinien 1978 und 1983 und das Aktienrecht 1992 begnügten sich mit der Ergänzung von Bilanz und Erfolgsrechnung durch den Anhang. Der schweizerische Gesetzgeber wollte – wie Böckli [5] als Mitglied der Expertenkommission zur Revision des Aktienrechts zu berichten weiß – den Wagen der Rechnungslegungsneuerungen nicht überladen und auch nicht den Eindruck einer gewissen Schulmeisterlichkeit geben, weshalb die Mittelflussrechnung nicht zwingend vorgeschrieben wurde.

Die Empfehlung in FER 1, welche 1985 die «Mittelflussrechnung (Kapitalflussrechnung)» als obligatorischen Bestandteil der Jahresrechnung erklärte, hatte wegen der damals geringen Ak-

zeptanz der FER keine praktische Wirkung. Selbst bei der Umsetzung des Grundsatzes von FER 1 in eine konkrete Empfehlung zu Beginn der 90er Jahre kam die damals noch weit verbreitete Zurückhaltung schweizerischer Unternehmungen gegenüber einer echten Verbesserung der finanziellen Berichterstattung nochmals deutlich zum Ausdruck. Im Rahmen der Vernehmlassungen zu FER 6 wurde u.a. von einer grossen multinationalen Unternehmung der Mahnfinger erhoben. Mit einer obligatorischen Mittelflussrechnung ginge FER über die EU-Normen hinaus, was Bedenken erwecke. Dabei wurde übersehen, dass die EU-Richtlinien zur Rechnungslegung durch die Entwicklung schon damals überholt waren. Obwohl in den USA seit 1987 (SFAS 95) eine klare Regelung besteht, welche nur noch den Fonds Flüssige Mittel zulässt und auch die Revision von IAS 7 in die gleiche Richtung zielt, wollte die Mehrheit der Fachkommission den Unternehmungen weder einen einheitlichen Fonds noch ein festes Gliederungsschema vorschreiben. Ebenso wurde bewusst auf Definitionen verzichtet, um den Gestaltungsfreiraum der Unternehmungen nicht einzuschränken. Es war offensichtlich: FER 6 sollte möglichst wenig grundlegende Änderungen im Vergleich zum Status quo der finanziellen Berichterstattung bringen. Die zunehmende Anwendung von IAS durch international tätige Konzerne hat seither allerdings auch bei Gesellschaften, welche nach FER abschliessen, eine Annäherung der publizierten Mittelflussrechnungen an die von IAS verlangte Darstellung bewirkt.

2. ... von der Mittel- zur Geldflussrechnung

Frühere Publikationen verwendeten für den dritten Bestandteil der Jahresrechnung den Ausdruck Liquiditätsausweis. Später bürigte sich in Anlehnung an das Funds Statement in der Rechnungslegung von amerikanischen Gesellschaften die Bezeichnung Fondsrechnung oder Mittelflussrechnung ein. Käfer schlug 1967 für die Zusammenstellung der Zu- und Abflüsse von Finanzmitteln den Begriff der Kapitalflussrechnung vor [6].

Soll die Kapitalflussrechnung ihren Zweck als Instrument zur Beurteilung der Finanzlage erfüllen, ist der Fonds so zu wählen, dass er ein zweckentsprechender, aussagekräftiger Indikator ist. Eine Verschlechterung der Liquidität soll beispielsweise durch die Abnahme des gewählten Fonds angezeigt und deren Ursache erklärt werden. In der amerikanischen Praxis wurde bis in die 80er Jahre im Funds Statement als Massstab zur Entwicklung der «Financial Position» allgemein das Nettoumlauvermögen gewählt. Dies hing offensichtlich damit zusammen, dass dieses und damit verbunden die sog. Current Ratio als Massstab zur Beurteilung der Liquidität weit verbreitet war und teilweise – trotz entsprechender Kritik – auch heute noch ist [7]. Am herkömmlichen Fonds-Begriff übte in den USA in einer AICPA-Studie L.C.Heath [8] unter dem Blickwinkel des Zwecks von Mittelflussrechnungen im Rahmen der Finanzberichterstattung – Beurteilung der Zahlungsfähigkeit – deutlich Kritik. Er forderte die Einführung einer dreiteiligen auf Geld aufgebauten Rechnung mit den Zu- und Abflüssen aus operativer Tätigkeit, aus Finanzierungs- sowie aus Investierungstransaktionen. Das bereits erwähnte SFAS 95 erfüllte die Forderung von Heath. Mit der Begrenzung des Fonds auf «Cash and Cash Equivalents» konnte für den jüngsten Teil der Jahresrechnung auch eine einheitliche Bezeichnung eingeführt werden: Statement of Cash-Flows. Eine von Unternehmung zu Unternehmung unterschiedliche Bezeichnung – je nachdem,

welche «Mittel» den Fonds bilden – ist nicht mehr möglich. Es ist nur noch eine Geldflussrechnung zugelassen. Damit wurde auch die schon 1961(!) von Mason geäusserte Kritik berücksichtigt, wonach der bis dahin in zahlreichen Geschäftsberichten verwendete Begriff «Cash-Flow» unzutreffend und damit missverständlich sei, weil er gar keinen Geldfluss, sondern einen Zufluss zum Nettoumlauvermögen darstelle [9].

Auch mit IAS 7 wird dem Begriff Cash-Flow die eigentliche, allein korrekte Bedeutung als Geldfluss gegeben. Anders als in FAS 95 lässt IAS allerdings auch den Fonds Netto-Geld (Geld und geldnahe Mittel abzüglich der jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten) zu, sofern diese «einen integralen Bestandteil der Liquiditätsdispositionen» darstellen [10].

Geldflussrechnungen sind ein unabdingbarer Bestandteil der Jahresrechnung. Dieser Tatsache trägt auch der VE RRG Rechnung, indem neu als Pflichtbestandteil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung eingeführt werden soll. Art. 21 regelt *Funktion und Inhalt*:

«Die Geldflussrechnung stellt je gesondert den Fluss der Geldmittel aus der Geschäftstätigkeit sowie aus Vorgängen im Investitionsbereich und im Finanzbereich dar.

Auf die Geldflussrechnung als Teil des Einzelabschlusses kann verzichtet werden, wenn die Organisation als solche eine Jahresrechnung auf konsolidierter Basis erstellt.»

Diese Ausnahmeregelung erscheint vernünftig. Nachdem die meisten publikationspflichtigen Gesellschaften als Konzerne mit einer reinen Holdinggesellschaft als Muttergesellschaft aufgebaut sind, wäre eine zusätzliche Geldflussrechnung für den Einzelabschluss der Holding ohnehin wenig aussagekräftig. Der VE definiert allerdings – und dies ist ein Mangel – die Geldmittel nicht. Es wird auch kein zwingendes Gliederungsschema vorgeschrieben. In diesem Punkt folgt der VE zum RRG dem Beispiel von IAS 7, welcher im Anhang je eine Musterdarstellung für



Hanspeter Frank, Dr. rer. pol., dipl. Wirtschaftsprüfer, Lehrbeauftragter
Universität Freiburg, Bern

die direkte und die indirekte Methode «lediglich zur Veranschaulichung» auf-führt.

Für die externen Jahresabschlussadres-saten erfordern Zeit- und insbesondere auch Unternehmungsvergleiche die formelle und materielle Gleichartig-keit der Rechenwerke. Es muss deshalb die Frage gestellt werden, ob es im Hinblick auf die Vergleichbarkeit sinn-voll ist, wenn der Gesetzgeber im RRG sowohl auf Begriffsdefinitionen wie auch eine einheitliche Darstellung ver-zichtet.

Die den börsenkotierten Gesellschaf-ten bereits verbindlich vorgeschrie-bene und von zahlreichen Gesellschaf-ten freiwillig vorgelegte «Mittelfluss-rechnung» entspricht nämlich nicht dem Grundsatz der Vergleichbarkeit (IAS-Rahmenkonzept 39). In der Dar-stellung und vor allem inhaltlich, z.B. bezüglich des Fonds und der Festle-gung des operativen Cash-Flows, be-stehen in der schweizerischen Rech-nungslegungs-Praxis eindeutig Trans-parenzdefizite.

Dies zeigt eine anhand der im Jahre 2000 veröffentlichten Geschäftsbe-richte von 199 börsenkotierten Ge-sellschaften (wegen der unterschiedli-chen Voraussetzungen ohne Banken, Ver-sicherungen und Beteiligungsge-sellschaften, Neuer Markt) sowie von 39 nichtkotierten Gesellschaften (ein-schliesslich Genossenschaften sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmungen) vorgenommene Untersuchung. Diese bezieht sich grundsätzlich auf die Konzernrechnung, ausnahmsweise auf den Einzelabschluss. Zur Beurteilung der veröffentlichten Mittelflussrech-nungen sind vorerst wegen der unter-schiedlichen Anforderungen die von den Unternehmungen angewendeten Rechnungslegungsstandards (*Tabelle 1*) zu untersuchen.

Abschlüsse nach Aktienrecht kommen hauptsächlich bei nicht kotierten Un-ternehmungen, aber auch einigen im Nebensegment kotierten Gesellschaf-ten vor. Die konsequente und lücken-lose Einhaltung der angegebenen Rechnungslegungsnormen ist aller-dings nicht bei allen untersuchten Ge-sellschaften gegeben. In einem Fall

(Gonset Holding SA) wird z.B. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen testiert, obwohl in der Erfolgsrechnung nach alter Väter Sitte statt des konsolidierten Umsatzes nur ein verschwommenes «Bruttoergebnis aus ordentlicher Geschäftstätigkeit und Kapitalanlagen» (!) ausgewiesen wird. Im Anhang wird lapidar erklärt, es handle sich dabei um eine Abweichung von OR 663!

Von den 238 untersuchten Gesellschaften werden 207 Mittelflussrechnungen analysiert. Weggelassen wurden die Versicherungsabschlüsse (branchenspezifische Sonderregelung nach FER 14/34-38). 22 Unternehmungen legen keine Mittelflussrechnung vor. Für 7, welche im Nebensegment gehandelt

Tabelle 1
Rechenwerke publizierter Abschlüsse für 1999, bzw. 1999/2000
(gemäss Prüfungstestat)

FER	111
IAS	86
US-GAAP	5
Aktienrecht	31
Sonstige	5
Total Gesellschaften	238

werden, muss diese Lücke jedoch inskünftig auf Grund der revidierten Kategorievorschriften geschlossen werden.

3. Mittel- oder Geldflussrechnung?

Wie ist der dritte Teil der Jahresrechnung sachlich korrekt zu bezeichnen? Der Begriff der Kapitalflussrechnung als Oberbegriff für die verschiedenen Arten stammt – wie erwähnt – von Karl Käfer. Käfer hält in diesem Zusammenhang allerdings unmissverständlich fest, dass eine Geldflussrechnung vorliegt, wenn der Fonds auf die Geldmittel reduziert wird. Die heute in der schweizerischen Praxis allgemein verbreitete Bezeichnung Mittelflussrechnung findet sich bei Käfer überhaupt nicht. Sie ist auch in der deutschen Fachliteratur nicht gebräuchlich. So

kommt dieser Ausdruck im Sachregister des Handwörterbuchs des Rechnungswesens überhaupt nicht vor. Es wird die Bezeichnung Finanzierungsrechnung oder abgekürzt «Finanzrechnung» empfohlen [11]. Trotz des Übergangs zur Geldflussrechnung in IAS 7 hielten die deutschen Wirtschaftsprüfer an der herkömmlichen Bezeichnung «Kapitalflussrechnung» fest [12]. Es leuchtet jedoch nicht ein, weshalb «Cash» aus der englischen Fachsprache mit «Kapital» oder mit «Mittel» übersetzt wird. In einer englischen Publikation hat Käfer Kapitalflussrechnung mit «Capital Fund Flow Account» übersetzt [13]. Der Praxis in Deutschland folgend fordert der deutsche Gesetzgeber für börsennotierte Gesellschaften im mit dem KonTraG revidierten § 297 des HGB eine «Kapitalflussrechnung». Der Rechnungsstandardsstandard Nr. 2 (DRS 2) schreibt jedoch den Fonds «Finanzmittel», welcher konkret Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst, vor. Die Kapitalflussrechnung weist demnach Zahlungsströme aus. Mit anderen Worten: Es liegt eine klassische Geldflussrechnung vor. Dies kommt vor allem im Gliederungsschema für die direkte Methode klar zum Ausdruck, wo konsequent von Einzahlungen und Auszahlungen die Rede ist (*Tabelle 4*).

Auch in der schweizerischen Praxis handelt es sich unter dem Einfluss von IAS bei den «Mitteln» vorwiegend um flüssige Mittel oder einen anderen geldnahen Fonds. Kommt dieser Fonds auch in der Bezeichnung des 3. Teils der Jahresrechnung schweizerischer Unternehmungen zum Ausdruck? *Tabelle 2* informiert über die verwendeten

Bezeichnungen. Entgegen der neutralen Bezeichnung sind zahlreiche «Mittelflussrechnungen» eigentliche Geldflussrechnungen. Die inhaltlich unpräzise Bezeichnung dürfte sich mit der Jahrzehntelangen Praxis mit dem Fonds Nettoumlauvermögen erklären. Aufschlussreich ist die seltener Verwendung von «Kapitalflussrechnung».

4. Uneinheitliche Fondstypen

Die Übersicht anhand der Bezeichnungen täuscht jedoch über den verwendeten Fonds. Während IAS sich eindeutig auf den Fonds Geld und geldnahe Mittel festlegt, gewährt FER 6 den bilanzierenden Unternehmungen einen wesentlich grösseren Spielraum: Neben dem Fonds Geld und geldnahe Mittel sind nach FER 6 auch die Fonds netto flüssige Mittel, netto monetäres Umlaufvermögen sowie Netto-Finanzsituation zulässig [14]. Von diesen Wahlmöglichkeiten machen jedoch immer weniger Unternehmungen Gebrauch.

Einer «Mittel»flussrechnung können grundsätzlich neun Fondsdefinitionen zu Grunde gelegt werden. Eine zusätzliche Unterscheidung kann in Brutto- und Nettofonds vorgenommen werden. Im Gegensatz zu Bruttofonds, welche ausschliesslich Positionen der Aktivseite der Bilanz umfassen, schliessen Nettofonds die kurz- bzw. langfristigen Finanzverbindlichkeiten in die Fondsdefinitionen ein [15].

Alle Unternehmungen in der Untersuchung haben ihre Mittelflussrechnung auf einem dieser Fonds aufgebaut,

Tabelle 2
Bezeichnung des 3. Teils der Jahresrechnung¹

Mittelflussrechnung	112 ¹
Geldflussrechnung	91 ²
Kapitalflussrechnung	4
Total Gesellschaften	207

¹In den französischsprachigen Geschäftsberichten wurde flux de trésorerie oder ähnlich als Geldflussrechnung, tableau de financement – in Übereinstimmung mit FER 6 – als Mittelflussrechnung bewertet.

²Verschiedene Gesellschaften publizieren die vollständige Finanzberichterstattung nur in Englisch, das Cash-Flow Statement wurde in diesem Fall der Geldflussrechnung zugeordnet.

wobei drei Fonds dominieren (*Tabelle 3*): Der früher weit verbreitete Fonds Nettoumlauvermögen ist völlig irrelevant geworden! Dieser sollte deshalb in den Lehrbüchern und im Unterricht nicht mehr oder bestenfalls nur noch als Beispiel für die historische Entwicklung behandelt werden [16]!

Tabelle 3 Angewandte Fondsdefinitionen	
Flüssige Mittel	143
Netto flüssige Mittel	30
Erweiterter Fonds flüssige Mittel	26
Erweiterter Fonds netto flüssige Mittel	4
Netto monetäres Umlauf- vermögen	1
Netto Finanzverbindlichkeiten	3
Total Gesellschaften	207

Das Fondsverständnis von IAS kommt bereits in der Zielsetzung von IAS 7 zum Ausdruck. Die Adressaten des Jahresabschlusses sollten Informationen erhalten über die Fähigkeit der Unternehmung, Geld und geldnahe Mittel zu generieren.

IAS 7/45 fordert zudem explizit Einblick in die Komponenten des Fonds Geld und geldnahe Mittel sowie die Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Positionen der Geldflussrechnung anhand der Bilanz. Auch FER 6/4 verlangt den Nachweis der Zusammensetzung des gewählten Fonds. Die Untersuchung zeigt jedoch, dass diesen Anforderungen oft nicht entsprochen wird. So ist bei der CVE (Compagnie Vaudoise d'Electricité), welche mit dem nicht alltäglichen Fonds «Netto monetäres Umlaufvermögen» arbeitet – in Missachtung von FER 6/4 – nicht ersichtlich, aus welchen Komponenten dieser besteht. Die Konsistenz zwischen Bilanz und Geld- bzw. Mittelflussrechnung ist oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich, weil die Fondsabgrenzung sowie der Nachweis der Komponenten des Fonds nur im Anhang unter den Anmerkungen zur entsprechenden Bilanzposition vorgenommen wird.

Die vordergründig begriffliche Einheitlichkeit der Fondsumschreibung darf den Adressaten des Jahresab-

schlusses nicht über die tatsächlich noch immer bestehende Vielfalt hinwegtäuschen. Hinter der Bezeichnung «flüssige Mittel» in schweizerischen Jahresabschlüssen können sich unterschiedliche Fonds verbergen. Deshalb sind bei der häufig verwendeten *Fondsbezeichnung «flüssige Mittel»* zur genauen Fondsabgrenzung u.a. folgende Fragen abzuklären:

- Wird mit einem erweiterten Fonds gerechnet oder nicht, bzw. werden marktgängige Wertschriften in den Fonds einbezogen oder nicht?
- Wie werden eigene Aktien behandelt? Werden sie als kurzfristige Anlagen unter Wertschriften erfasst und in den Fonds einbezogen?
- Was wird unter dem kurzfristigen Charakter von geldnahen Mitteln verstanden?
- Wird mit einem Brutto- oder mit einem Nettofonds gerechnet, bzw. werden kurzfristige Bankkredite / Kontokorrente berücksichtigt oder nicht?
- Werden bei Nettofonds kurzfristige Anteile an langfristigen Fremdfinanzierungen in die Berechnungen einbezogen oder nicht?

bei nahestehenden Gesellschaften in den Fonds flüssige Mittel einbezogen werden. Fraglich ist, ob sich diese Mittel kurzfristig aus den nahestehenden Gesellschaften abziehen lassen oder ob solche Mittel in ihrer Verfügbarkeit als eingeschränkt zu betrachten sind.

5. Verwirrender Cash-Flow-Begriff

Anstelle der in der herkömmlichen Mittelflussrechnung üblichen Gliederung nach Mittelherkunft und Mittelverwendung hat sich unter dem Einfluss von SFAS und IAS die Bereichsgliederung durchgesetzt. In der Geldflussrechnung sind die Geldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (operating activities) sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (investing and financing activities) auszuweisen. Die Gliederung nach Geldebeschaffung und -verwendung kombiniert mit der Bereichsdarstellung ist möglich, aber kaum gebräuchlich [17].

Theorie und Fachgremien empfehlen wegen der besseren Verständlichkeit in der Regel die direkte Darstellung mit

Tabelle 4
DRS 2 – Gliederungsschema zur Darstellung des Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit (Direkte Ermittlung)

- | | |
|---|---|
| 1 | – Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen |
| 2 | – Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte |
| 3 | + Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. |
| 4 | – Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind |
| 5 | +/- Ein- und Auszahlungen aus ausserordentlichen Posten |
| 6 | = Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit |

Offen ist auch, ob die in der Position «flüssige Mittel» enthaltenen «geldnahen Mittel» den strengen Anforderungen von IAS 7 («jederzeit in Zahlungsmittel umwandelbar und nur unwesentlich Wertschwankungsrisiken unterworfen») entsprechen. Diese Frage stellt sich vor allem, wenn Geldanlagen

nach den in drei Bereiche aufgeschlüsselten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Praxis befolgte diese Empfehlungen jedoch nur in Ausnahmefällen. Lediglich 7 Gesellschaften haben diese Darstellung angewendet, wobei alle von der gleichen Revisionsstelle (Gesellschaft für Hotelkredit) geprüft wor-

den sind! Die direkte Methode hat den Vorteil, dass aus der Gegenüberstellung von betrieblichen Ein- und Auszahlungen der Geldfluss im Bereich Geschäftstätigkeit problemlos ersichtlich ist.

Die indirekte Methode herrscht in der Praxis eindeutig vor. Diese korrigiert zur Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit (operativer Cash-Flow) das Jahresergebnis um die nicht-zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Bei der indirekten Methode ergeben sich beim Cash-Flow-Ausweis jedoch besondere Probleme.

Weil dem *Geldfluss aus Geschäftstätigkeit* bei der Beurteilung der Finanzkraft einer Unternehmung eine zentrale Bedeutung zukommt, ist eine betriebswirtschaftlich korrekte Ermittlung der Zahlungsströme im operativen Bereich besonders wichtig. So soll insbesondere die als Cash-Flow bezeichnete Grösse sinnvoll mit jener von anderen Unternehmungen verglichen werden können. Es fällt auf, dass der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit uneinheitlich, vielfach sogar ausgesprochen falsch definiert wird.

In den untersuchten Geschäftsberichten finden sich zahlreiche Mittelflussrechnungen, welche auch fünf Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Standards beim operativen Cash-Flow als Geldfluss in drei Richtungen von IAS 7 (und neu auch DRS 2) abweichen:

- Der Cash-Flow-Begriff wird auf andere Fonds als flüssige Mittel z.B. flüssige Mittel und Wertschriften angewandt.
- Der Cash-Flow-Begriff umfasst nur einen Teil der fondswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Jahresergebnis plus Abschreibungen).
- Der Cash-Flow-Begriff umfasst zwar alle fondswirksamen Aufwendungen und Erträge, lässt aber die Veränderungen des nichtbaren Nettoumlauvermögens unberücksichtigt.

Mit Blick auf die letztere Abweichung stellt sich die Frage des *Ausweises von Subtotalen*. Im Musterschema von IAS sind keine Zwischentotale vorgesehen, Diese entfallen auch nach DRS 2 (siehe *Tabelle 5*).

Die Addition von Jahresgewinn und Abschreibungen, allenfalls noch vermehrt um Rückstellungen zu einem als Cash-Flow bezeichneten Subtotal ist weit verbreitet. In nicht weniger als 62 Mittelflussrechnungen wird dieser völlig veraltete sog. Cash-Flow meist noch im Fettdruck ausgewiesen! Dieser Begriff fehlt dann für den echten Geldfluss, d.h. Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit (IAS 7, bzw. DRS 2/26), welcher farblos als «Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit» umschrieben werden muss!

Besonders zu beanstanden ist die Verwendung der sachlich unzutreffenden Bezeichnung Cash-Flow für ein er-

falls einem IAS-light, und dafür sollte es kein Testat ohne Einschränkung geben!

Das nichtbare Umlaufvermögen kann naturgemäß von einer Rechnungsperiode zur anderen starken Schwankungen unterworfen sein, und damit schwankt auch der Cash-Flow aus Geschäftstätigkeit. Es ist durchaus möglich, dass aus der laufenden Geschäftstätigkeit sogar ein Geldabfluss (Cash-Drain) entsteht. Um Fehlbeurteilungen der Innenfinanzierungskraft einer Unternehmung zu vermeiden, wird deshalb von deutschen Autoren der Begriff des *operativen Brutto-Cash-*

Tabelle 5

DRS 2/27 – Anwendung der indirekten Methode zur Darstellung des Cash-Flows aus laufender Geschäftstätigkeit in die Überleitungssrechnung

- 1 Periodenergebnis (einschliesslich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaften) vor ausserordentlichen Posten
- 2 ± Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens
- 3 ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
- 4 ± Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z. B. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
- 5 -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 6 -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- 7 ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- 8 ± Ein- und Auszahlungen aus ausserordentlichen Posten
- 9 = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

folgsorientiertes Subtotal, welches keinem Geldfluss entspricht, wenn der entsprechenden Geldflussrechnung IAS-Konformität bestätigt wird. Auch andere wesentliche Abweichungen von der IAS-Norm werden allzu häufig von der Revisionsstelle toleriert. Werden die bezahlten Zinsen und die erhaltenen Dividenden (IAS 7/31–34) sowie die bezahlten Steuern (IAS 7/35–36) nicht aufgeführt, entspricht eine solche Geldflussrechnung besten-

Flows für die Differenz der geldwirksamen Aufwendungen und Erträge empfohlen [18]. Andere Bezeichnungen sind *Ertrags-Cash-Flow* und *Cash Earnings*. Dabei wird übersehen, dass in den USA der Begriff der *Cash Earnings* schon in den 50er Jahren sachlich als unzutreffend betrachtet worden ist und als verpönt gilt. So hält eine AICPA Opinion ausdrücklich fest, Ausdrücke wie *Cash Earnings* und ähnliche seien zu vermeiden. Die Auffas-

sung von Käfer, wonach der sog. Cash-Flow als Kennzahl für die Ertragskraft gegenüber dem korrekt ermittelten Reingewinn weder ein Ersatz noch eine Verbesserung darstellt, ist u.E. nach wie vor zutreffend [19]. Dem Problem eines Fehlurteils über die Innenfinanzierungskraft einer Unternehmung wegen der oft zufallsbedingten jährlichen Schwankungen des Cash-Flows kann ausgewichen werden, wenn eine Mehrjahresbetrachtung angewendet wird. Deshalb sehen die US-GAAP vor, dass im Cash-Flow Statement die Zahlen von drei Geschäftsjahren aufzuführen sind! Überdies enthalten die meisten Geschäftsberichte Zehnjahres-Übersichten. Diese könnten problemlos mit den Cash-Flow-Zahlen ergänzt werden. Besteht Zweifel an der Zuverlässigkeit der Earnings im strengen Sinn des Wortes (wegen der Manipulationsmöglichkei-

ten der ausgewiesenen Gewinne durch übersetzte Abschreibungen und Rückstellungen), stehen als Kennzahlen der EBIT oder der EBITDA zur Verfügung. Mit Recht werden diese seit einiger Zeit anstelle des «Swiss Cash-Flows» in der Wirtschaftspresse vermehrt beachtet.

Die bunte Vielfalt bei der Ermittlung des Cash-Flows wirkt sich natürlich auch auf die Vergleichbarkeit von Kennzahlen aus. So hat der zahlungsorientierte Cash-Flow je Aktie eine völlig andere Bedeutung als die erfolgsorientierte Cash-Flow-Kennzahl aus Reingewinn plus Abschreibungen. Wird in einem Geschäftsbericht unter den für den Investor wichtigen Kennzahlen ein Cash-Flow je Aktie ausgewiesen, ist deshalb deren Aussagekraft näher zu untersuchen. Dies wird dem Leser allerdings in zahlreichen Berichten

nicht leicht gemacht, weil häufig nicht angegeben wird, wie dieser «Cash-Flow» berechnet worden ist. Vom Reingewinn plus Abschreibungen bis zum Geldfluss aus Geschäftstätigkeit nach IAS sind unter dieser Kennzahl alle Varianten anzutreffen!

Aus der Analyse der veröffentlichten Mittelflussrechnung als Sammelbegriff für die verschiedenen Varianten des dritten Teils der Jahresrechnung ergeben sich, gestützt auf die Vergleichbarkeit als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung, folgende *Postulate*:

1. Als Fonds sollten nur die flüssigen Mittel, d.h. Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-Äquivalente oder die netto flüssigen Mittel verwendet werden.
2. Diesem Fonds entsprechend ist die Bezeichnung Geldflussrechnung zu

verwenden. Auch in der Bereichsgliederung sind konsequent nur Geldflüsse auszuweisen.

3. Auf Subtotale im Bereich Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ist zu verzichten.
4. Die Bezeichnung Cash-Flow ist ausschliesslich auf Zahlungsmittelströme zu beschränken.
5. Die Geldflussrechnung muss in allen Teilen IAS 7 entsprechen, wenn IAS-Konformität der Rechnungslegung bestätigt wird.
6. Die Geldflussrechnung soll die Zahlen der beiden letzten Vorjahre aufweisen.
7. Cash-Flow-Kennzahlen je Aktie sind wegen der im Gegensatz zum Gewinn je Aktie (EPS) fehlenden Vergleichbarkeit ohne Aussagekraft und unnötig.
8. Der Fachunterricht soll sich ausschliesslich auf die Erstellung und insbesondere auch Auswertung der Geldflussrechnung beschränken. Die

herkömmliche Mittelflussrechnung ist nicht mehr zu behandeln.

Anmerkungen

- 1 Käfer, K.: Kapitalflussrechnung (Zürich 1963), Vorwort, Seite LVIII.
- 2 Käfer, K.: Der Liquiditätsausweis (Zürich 1949). Grieskamp, W.: Der Liquiditätsausweis (Zürich 1957).
- 3 Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse, 21. Tätigkeitsbericht (Genf 1987).
- 4 Boemle, M./Drill, M.: Bestandesaufnahme zum Ausweis von Mittelflussrechnungen in der Schweiz 1989/90, in: ST 7-8/91, Seite 363–366.
- 5 Böckli, P.: Schweizer Aktienrecht (Zürich 1996), Seite 516.
- 6 Käfer, K.: a.a.O., Seite 55.
Dies aus Praktikabilitätsüberlegungen. Als passender betrachtet er «Kapitalverwandlungsrechnungen».
- 7 Mehrjahresübersichten zu «Key Ratios» in verschiedenen Geschäftsberichten amerikanischer Konzerne.
Die amerikanische Fachliteratur übt unmissverständlich Kritik an der Current Ratio als Kennzahl zur Liquiditätsbeurteilung, z.B. van Horne, J.C.: The Financial Management and Policy: «The quick ratio provides a more pe-
- 8 Heath, L.C.: Financial Reporting and the Evaluation of Solvency (New York 1978).
- 9 Mason, P.: Cashflow Analysis and Funds Statements. Journal of Accountancy, März 1961.
- 10 IAS 7/8.
- 11 Chmielewicz, K.: Finanzierungsrechnung, in: HWR (Stuttgart 1993), Spalte 604ff.
- 12 IdW, HFA 1/1995. Die Kapitalflussrechnung als Ergänzung des Jahres- und Konzernabschlusses.
- 13 Käfer, K./Zimmermann, V. K.: Notes on the Evolution of the Statement of Sources and Applications of Funds, in: The International Journal of Accounting (1967), Seite 115.
- 14 FER 6/14.
- 15 Eine Übersicht gibt Boemle, M.: Der Jahresabschluss (Zürich 2001), Seite 475.
- 16 Mustergültig in dieser Beziehung ist das neue Lehrmittel Schuler, H./Weilenmann, P.: F.I.T. Accounting, Band 2, Kapitel: Geldflussrechnung (Cashflow Statement), Seite 143.
- 17 Dies wird wegen der besseren Verständlichkeit für Nicht-Fachleute von Böckli, P.: a.a.O., Seite 518, empfohlen.
- 18 So von Coenenberg, A.: Kapitalflussrechnung als Instrument der Bilanzanalyse, ST 4/01, Seite 311 (in dieser Ausgabe).
- 19 Vgl. Käfer, K./Zimmermann, V. K.: a.a.O., Seite 107.

RESUME

Les tableaux de flux de trésorerie à la loupe

Voici plus de 50 ans que Karl Käfer a proposé de compléter les états financiers traditionnels – bilan et compte de résultat – par un troisième élément, un tableau de trésorerie ou tableau de financement (Liquiditätsnachweis) ayant la tâche d'informer sur la capacité de l'entreprise à respecter ses obligations de paiement. La pratique comptable des entreprises suisses s'est cependant montrée réticente à intégrer cet élément nouveau et, durant de longues années, les tableaux de financement présentés sont demeurés peu informatifs.

Sous l'influence de l'évolution des normes comptables, FAS 95, IAS 7 révisée, la conception traditionnelle du tableau de financement, basée sur le fonds de roulement, a été profondément modifiée. Le concept anglais de

«Cash-flow» a été utilisé en contexte germanique pour désigner des éléments ayant peu en commun avec un réel flux de trésorerie. En revanche, le terme de capacité d'autofinancement ne trouve pas d'équivalent en allemand.

Pour être conforme aux normes internationales, le cash-flow devrait uniquement désigner des «flows of cash» au sens propre du terme.

L'analyse de 207 tableaux de flux de fonds démontre une extrême variété quant à l'utilisation de ce terme en pratique, mais aussi quant au choix du fonds considéré. Seule une minorité d'entreprises utilisent la désignation «Cash-flow» de manière pertinente selon l'IAS 7, c'est-à-dire le flux de trésorerie provenant des activités d'ex-

ploitation. La comparabilité des tableaux de financement ainsi que des ratios qui en découlent est gravement remise en cause par ces constatations.

Une harmonisation s'impose dès lors; c'est pourquoi les auteurs proposent:

- que la trésorerie constitue le seul élément explicatif;
- que le troisième composant des comptes annuels soit intitulé «Tableau de flux de trésorerie»;
- de présenter ce tableau pour les trois derniers exercices;
- de renoncer à présenter des sous-tableaux dans la section réservée aux activités d'exploitation;
- d'observer strictement toutes les exigences de la norme IAS 7 si les comptes annuels sont établis sur cette base.

SG/MB